275.

Nachträgliche Vorschriften wegen Vertheilung der Huthweiden.

Patent vom 24. März 1770.

Wir Maria Theresia, von GOttes Gnaden Römische Kaiserinn, Wittib, Königinn zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, ꝛc.

Entbieten allen, und jeden, besonders aber den Herrschaften, und Unterthanen in Nieder-Oesterreich Unsere Gnade, und alles Gute, und geben euch hiemit zu vernehmen, wasmaßen Wir durch die gemachten Vorstellungen gegen das Patent wegen Zertheilung, und Verbesserung der Gemein-Waiden bewogen worden, eine eigene Commißion zur Lokal-Untersuchung der vorgewandten Unthunlichkeit abzuordnen, und solche nachfolgender maßen anweisen zu lassen.

1mo. Daß bey der Zertheilung auf die Ausweisung eines angemessenen Viehstandes, oder Orts, wohin das Vieh einige Stunden des Tags, nicht in der Absicht der Waide, sondern der Bewegung getrieben werden könne, in Ermanglung anderer Gelegenheit Rücksicht genommen.

2do. Bey den kleinen- zur Zertheilung nicht geeigneten Waiden auf deren anderweite Benutzungs- und Verbesserungs-Art vorgedacht.

3tio. Den Kleinhäuslern, und Inleuten, so bisher das Waid-Recht gegen einen Beytrag zur Gemein-Kassa genossen auch die künftige Theilnehmung gegen Fortsetzung des bisher entrichteten Beytrags verschaffet.

4to. Die magere, sandige, oder steinige Waiden, in so weit sie einer Kultur nicht fähig, entweder zur Schaaf-Waide, oder dem Holz-Anfluge, so wie die Stoppel- und Brachfelder zu ersterer, und der Schweinhalte ohne Gestattung eines anderen Vieh-Auftriebs verwendet.

5to. Für die zum Ackerbaue erforderlichen, zu andern Fuhrwesen nicht bestimmten Pferde eigene Waiden ausgewiesen, und solche von dem Viehstande zur Vermeidung alles Schadens abgesöndert.

6to. Auf den fremden Viehtrieb ohne Vermischung des einheimischen Rücksicht genommen.

7mo. Bey strittigen Waiden mit Vorbehaltung des Petitorii, nach dem Possessorio, in der Zertheilung ohne weiteren vorgegangen, und endlich

8vo. Den Theilnehmern an den Gemein-Waiden zwar den auf sie fallenden Theil, als Aecker, Wiesen, Kleefelder, oder zu anderem Anbaue, jedoch nicht insgemein, sondern nach wirklich geschehener Zertheilung, und Anweisung, zu benutzen frey gelassen, hingegen selbe verhalten werden sollen, die für den angemessenen Viehstand erforderliche Fütterung sich durch anderweiten Anbau derselben auf Brach- oder denen ihnen am bestgelegenen Feldern unbeirret, aber auch unfehlbar zu verschaffen.

Wie nun die Eingangs erwähnte Commißion bey dreyzehen Herrschaften im Markfelde vorgegangen, ist aus der am Ende beygefügten Tabelle, zugleich aber daraus zu ersehen, auf was nichtigem Grunde die gegen die Zertheilung der Gemein-Waiden vorgebrachten Anstände beruhen.

Wir haben hiernächst aus der abgestatteten Relation der mehrerwehnten Commißion mit gnädigstem Wohlgefallen entnommen, daß einige unter den angezogenen Herrschaften namentlich, die zu Hirschstätten, Breitenlee, und Städtel- oder Groß-Enzerstorf, und deren Vorsteher sich mit lobwürdigem Eifer den Vollzug des Patents dd. 5ten 9bris 1768. angelegen halten, und ihre patriotische- auf das gemeine Beste abzielende Gesinnung noch weiter dahin erstrecken, von den eigenen herrschaftlichen Waiden, die von der Verbesserungs-Schuldigkeit keines wegs ausgenommen sind, an Kleinhäusler, Inleute, und andere zu überlassen, folglich zu Erleichterung der übrigen sich neue Unterthanen zu stiften.

Gleichwie Wir nun Uns zu selben des Vollzugs eines so rühmlichen Vorsatzes gnädigst versehen, so kann Uns nicht anderst, als zu gerechtem Mißfallen gereichen, daß andere dem Werke verschiedentlich Hemmung zu geben, und den Unterthan in dem Vorurtheile gegen die Zertheilung der Gemein-Waiden zu erhalten getrachtet haben.

Da Wir jedoch dieses vielmehr dem Mangel an Kenntniß, und Ueberzeugung, als einem strafbaren Ungehorsam, beyzumessen geneigt seyn; so wollen Wir

solche für dießmal mit der verdienten Strafe noch verschonen: erklären jedoch hiemit ausdrücklich, daß, falls selbe mit der Partikular-Vertheilung, und Ausmarkung der zu solcher nunmehr bestimmten Gemein-Waiden bis Ende Junius des laufenden Jahrs nicht vorgehen, auch in Hinkunft über deren Verbesserung nicht feste Hand halten würden, sie nicht nur mit den Patental-Strafen, sondern auch mit den Kösten der zur Nachsicht, und Bewerkstelligung des angeordneten von Zeit zu Zeit abzuschickenden Commißion, ohnfehlbar beleget werden sollen.

Das nämliche werden alle jene Herrschaften, und Vorsteher zu befahren haben, welche bis Ende Junius dieses Jahrs mit der Zertheilung, und Ausmarkung der Gemein-Waiden nach dem Patent dd. 5ten 9bris 1768, und obiger der Commißion ertheilten Anleitung nicht vorgehen, über deren Verbesserung, und andere in Sachen erlassenden Anordnungen nicht halten, oder wohl gar gestatten sollten, daß die vertheilte- wieder in Gemein-Waiden verfallen; In welcher Absicht dann jede Herrschaft in dem Verlaufe des Monats Julius mittelst Ausfertigung der beyliegenden Tabelle von ihrem Vorgange, dem vorgesetzten Kreis-Amte, unter sonst verwirkender Strafe von 50. Rthlr. die Anzeige machen, dieses aber binnen 8. Tagen darauf sämmtliche eingelangte Tabellen Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung zu weiterer Beförderung an Uns ohnfehlbar einschicken solle.

Damit nun das ganze Geschäfft der Verbesserung der Waiden desto mehreren Vorschub erhalte, verordnen Wir

1mo. Daß Jedermann freystehen solle, den zur Verbesserung bringenden Theil der Waiden sowohl, als seine übrigen Grundstücke einzufrieden, einzuplanken, oder auf andere Weise gegen den Wild-Schaden zu bewahren, um so viel mehr also

2do. Die Waiden, oder Wiesen aufzureißen, und in andere Wege zu beurbaren, ohne hierzu in dem ein- und anderen Stücke der Einwilligung, oder vorläufigen Anfrage bey der Jägerey nöthig zu haben; auf gleiche Weise

3tio. Das unnütze Gesträuß, Stauden, Holzwerk, und Bäume von den zertheilten Waiden außer den Waldungen hinweg zu schaffen, und endlich

4to. Zu aller Zeit das Gewild von den Grundstücken, und in solche verwandelten Waiden, auch mit behangenen Bauern-Hunden abzutreiben; maßen Wir hiernach, und zu Beseitigung aller Hindernißе, und Zudringlichkeit das Gemessene Unserer Jägerey auftragen lassen, auch bey schwerer Ahndung nicht gestatten wollen, daß sich hierunter die Privat-Herrschaftliche Jägerey eines mehreren anmasse. Weiters solle

5to. Jedem Unterthane der auf ihn fallende Theil der Gemein-Waide auf seiner bereits in Handen habenden Gewöhr, als ein von dem Hause unzertrennliches, und unverkäufliches Grundstück, gegen alleinige Entrichtung des jedes Orts gewöhnlichen Schreib-Geldes für den herrschaftlichen Beamten zugeschrieben- und dergestalt, mit Bemerkung, daß solches von der Zertheilung der Gemein-Waide herrühre, in das Grundbuch bey dessen erster Besitzung eingetragen- außer dem aber

6to. Alle über die unterthänigen Gemein-Waiden zwischen den Herrschaften, und Unterthanen getroffene, oder von ersteren noch ansinnende Verständniße, wenn solche auf eine Patentwidrige höhere Belegung, oder gegen die unterm 26ten May 1769. bekannt gemachte 30. jährige Zehend-Befreyung derselben sowohl, als der in den Brachen bauenden Futter-Kräuter während der Brachzeit, gerichtet wären, für null und nichtig angesehen werden, folglich die Unterthanen zu deren Erfüllung nicht gehalten seyn, vielmehr ist

7mo. Unser ernstlicher Will, und Meinung, daß die Obrigkeiten den Unterthanen zu Beseitigung der Hinderniße, und also zu Erreichung Unserer auf dieser, und ihr eigenes Beste gerichteten gnädigsten Absicht alle gedeiliche Hülfe leisten, sie gegen die Frevler, und Widerspenstige schützen, folglich bey dießfalls vorkommenden Klagen, diese nicht für Parthey-Sachen ansehen, und in ein ordentliches Verfahren einleiten, sondern ex officio mit unverlängter Lokal-Untersuchung, Entschädigung des beleidigten Theils, und erspieglender Bestrafung des Frevlers vorgehen sollen.

Befehlen demnach allen, und jeden, besonders aber Unserer Nieder-Oesterreichischen Regierung, und Kreis-Hauptleuten, Obrigkeiten, Herrschaften, und deren Beamten, gegenwärtige Unsere gnädigste Verordnung zur allgemeinen Wissenschaft, besonders der Unterthanen durch mehrmalige Vorlesung, und Erklärung zu bringen, darüber feste Hand zu halten und sie in genauen Vollzug zu setzen, auch nicht zu gestatten, daß dawider gehandlet werde, so lieb ihnen ist, Unsere Ungnade, und vor-

gemeldete Strafen zu vermeiden; dann es geschiehet daran Unser gnädigster Will und Meynung. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien den 24. Monats-Tag März im siebenzehen hundert siebenzigsten, Unserer Reiche im dreyßigsten Jahre.

MARIA THERESIA.

(L. S.)

Rudolphus Comes Chotek,
Regae. Bohae. Supus. & A. A. prus. Cancius.

Leopold Graf v. Kollowrat.

Ad Mandatum Sacrae Caesareo-
Regiae Majestatis proprium.

Johann Bernhard v. Zencker.

Zu Seite 856.

Tabelle

Ueber die von Ihrer K. K. A. Majestät zu Untersuchung der Gemeinwayden, und Oeden ins V. U. M. B. allergnädigst abgeordneten Kommission von 22ten October bis 4ten December 1769. ausgemäßene, und zum Theil zur Kultur vertheilte Gemeinwayden, Viehtriften, Sümpfe, Moräste, und andere öden Gründe, nebst dem Verzeichniße der jeden Ortes angesessenen Unterthanen, und ihres dermaligen Viehstandes.

Namen		Anzahl					Wayden nach Anzahl der Joche		Oeden nach Anzahl der Joche		Sümpfe	Vertheilung der Gemeinwayden nach Anzahl der Joche.						Verbesserung der Oeden nach Anzahl der Joche.				Summe der neu zur Kultur gebrachten Joche.
1. der Herrschaften	2. der Ortschaften.	1 der Unterthanen.	2 des Hornviehes	3 der Pferde.	4 der Schaafe.	5 der Schweine.	1 im Gebürge.	2 in der Ebne.	1 im Gebürge	2 in der Ebne.		I. zum Stande für das Hornvieh.	II. Zur Wayde. 1 für die Pferde.	II. Zur Wayde. 2 für die Schafe und Schwein	III. Zur Kultur. 1 als Aecker	III. Zur Kultur. 2 als Wiesen.	III. Zur Kultur. 3 mit Holzanflug.	1 zu Aecker	2 zu Wiesen.	3 zu Weingärten.	4 zu Holzanflug.	
1) Philipp von Mannagetta und Lerchenau	1) Würnitz	31	73	10	666	4	100	—	—	—	—	Hat hier nicht statt gefunden, indem die Wayde alljährlich von der Herrschaft forstmäßig angewiesen wird.						—	—	—	—	—
	2) Wolmersdorf	42	79	14	94	42	100	—	—	1	—							—	—	—	1	1
2) Stift Kloster-Neuburg	1) Kagran	48	216	161	416	102	—	258	—	—	—	30	16	44	18	150	—	—	—	—	—	168
	2) Leopoldsau	81	380	185	1000	100	—	194	—	—	—	40	34	60	—	60	—	—	—	—	—	60
3) Deutsches Hauß	Stadlau	10	70	40	—	20	—	10	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4) Stift Mölk	Asparn	102	430	242	483	200	—	256	—	—	—	34	60	57	79	26	—	—	—	—	—	105
5) Graf Wurmbrand	Hirschstätten	20	92	100	300	80	—	88	—	—	—	15	20	5	27	21	—	—	—	—	—	48
6) Stift Schotten	Breitenlehen	18	117	64	106	84	—	118	—	—	—	15	14	35	54	—	—	—	—	—	—	54
7) Graf Grundemann	1) Süssenbrunn	21	123	47	1096	96	—	103	—	—	—	15	10	42	36	—	—	—	—	—	—	36
	2) Wagram	41	158	144	769	124	—	40	—	120	—	Hat hier wegen schon gänzlicher Verödung der Wayden mit Flugsand, nicht statt.						Wird der hierüber bereits allergnädigst aufgestellten Kommission überlassen.				—
	3) Gerasdorf	80	270	204	215	203	—	220	—	—	—	30	25	60	105	—	—	—	—	—	—	105
	4) Aderklaa	28	176	100	196	40	—	210	—	—	—	30	30	50	100	—	—	—	—	—	—	100
8) Graf Wurmbrand	Gruzendorf	19	88	44	1000	100	—	169	—	—	—	40	10	50	39	30	—	—	—	—	—	69
9) Hochstift Freyßing	1) Mülleithen	20	57	57	99	23	—	60	—	—	—	18	7	7	19	9	—	—	—	—	—	28
	2) Stadtl Enzersdorf a) Gemeinde	90	366	276	290	183	—	225	—	—	—	25	30	23	98	—	49	—	—	—	—	147
	b) Herrschaft	—	38	—	1000	15	—	225	—	—	—	15	—	60	120	30	—	—	—	—	—	150
	3) Probstorf. a) Gemeinde	38	143	162	432	32	—	128	—	—	—	15	24	25	—	64	—	—	—	—	—	64
	b) Herrschaft	—	—	—	—	—	—	64	—	—	—	—	—	50	—	14	—	—	—	—	—	14
	4) Wittau. a) Gemeinde	44	146	194	354	41	—	156	—	—	—	20	31½	20	67¼	17¼	—	—	—	—	—	84½
	b) Herrschaft	—	—	—	—	—	—	78	—	—	—	—	—	50	14	14	—	—	—	—	—	28
	5) Richstorf. a) Gemeinde	36	176	134	299	30	—	56½	—	—	—	15	20	21½	—	—	—	—	—	—	—	—
	b) Herrschaft	—	—	—	—	—	—	56½	—	—	—	—	—	56½	—	—	—	—	—	—	—	—
	6) Schönau	20	64	76	149	13	—	—	—	—	—	Sind sämmtliche Wayden schon von der Donau verschlungen, und ist das Dorf Schönau selbst schon in der nämlichen nächsten Gefahr.						—	—	—	—	—
	7) Urfar	13	26	—	44	4	—	—	—	—	—							—	—	—	—	—
10) Freyherr von Tavonat	1) Sachsengang	29	84	86	1150	68	—	79	—	—	—	14	15	50	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) Matzen Neusiedlerhof	—	—	—	1000	—	—	50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
11) K. K. Herrschaft Eßlingen	1) Eßlingen. a) Gemeinde	29	158	115	303	206	—	111	—	—	—	41	20	32	18	—	—	—	—	—	—	18
	b) Herrschaft	—	51	—	1056	15	—	392	—	—	—	39	—	100	153	100	—	—	—	—	—	253
	2) Mannstorf	36	244	230	404	162	—	327	—	—	—	20	40	35	87	87	58	—	—	—	—	232
	3) Strandorf	19	118	155	303	206	—	352	—	—	—	15	22	75	240	—	—	—	—	—	—	240
	4) Wagram	25	135	167	225	112	—	312	—	—	—	15	25	20½	87	164½	—	—	—	—	—	251½
12) Graf Consalonieri	1) Orth. a) Gemeinde	133	707	433	995	201	—	372½	—	—	—	36	50	50	235½	—	1	—	—	—	—	236½
	b) Herrschaft	—	30	—	—	—	—	137	—	—	—	—	—	37	—	100	—	—	—	—	—	100
	2) Andlersdorf. a) Gemeinde	24	69	127	121	40	—	181	—	—	—	15	30	21½	51½	—	63	—	—	—	—	114½
	b) Herrschaft	—	—	—	300	—	—	115½	—	—	—	—	—	26½	40	49	—	—	—	—	—	89
	3) Kimmerleinstorf	42	209	186	308	53	—	204	—	—	—	15	35	43	111	—	—	—	—	—	—	111
	4) Breittenstätten	30	164	228	310	121	—	375	—	—	—	20	35	24	204½	91½	—	—	—	—	—	296
13) K. K. Herrschaft Eckartsau	1) Markt, Eckartsau. a) Gemeinde	40	151	158	401	102	—	279	—	—	—	20	20	26½	85	127½	—	—	—	—	—	212½
	b) Herrschaft	—	93	—	—	33	—	22	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2) Pframma	22	110	146	201	106	—	145	—	—	—	15	30	20	32	48	—	—	—	—	—	80
	3) Harringsen	47	220	284	410	290	Bestehet in Morästen, mithin hat keine Abtheilung statt.								—	—	—	—	—	—	—	—
	4) Kopfstätten	27	102	154	182	173	Hat eine gleiche Bewandniß.					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5) Sachsenbiegel und S. Hof	1	—	—	1600	—	—	286	—	—	—	—	—	86	200	—	—	—	—	—	—	200
	Summen	1306	5833	4723	17277	3424	200	6455	—	121	—	649	653½	1413	2320¼	1202¾	171	—	—	—	1	3695½